

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über den Erwerb der  
Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes  
Vom 29. August 2008**

Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 394), geändert durch Verordnung vom 28. November 2005 (GVBl. S. 524), BS 223-41-21, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer staatlich anerkannten Schule zur Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Rheinland-Pfalz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung ist der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an den in § 1 genannten Fachhochschulen. Satz 1 gilt nicht für Abschlüsse nach vor dem 1. Januar 2004 geltendem Recht.

(2) Absolventinnen und Absolventen einer Schule nach Absatz 1 Satz 1 erhalten vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf Antrag eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses der Schule mit der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 6. In der Bescheinigung ist eine Durchschnittsnote der Prüfungsnoten für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung nach Anlage 3 KrPflAPrV auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsnoten gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss einer Schule nach Absatz 1 Satz 1 außerhalb von Rheinland-Pfalz stellt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf Antrag eine Bescheinigung nach Absatz 2 aus, wenn der Abschluss nach dem Recht des betreffenden anderen Bundeslandes eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation darstellt und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird.“

2. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 6 angefügt.

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. August 2008  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 6  
(zu § 7 a Abs. 2)

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

### Bescheinigung

über die Gleichwertigkeit des Abschlusses der Ausbildung in der  
Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und  
Kinderkrankenpflege mit der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname .....  
geb. am ..... in .....  
wohnhaft in .....

Diese Bescheinigung gilt nach § 7 a der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 394, BS 223-41-21) in der jeweils geltenden Fassung für den Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung über die bestandene staatliche Prüfung erteilten Zeugnis als eine der Fachhochschulreife gleichwertige Berechtigung. Die Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung beträgt .....,... Sie wurde gemäß § 7 a Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes ermittelt.

....., den .....

(Siegel des Landesamts für  
Soziales, Jugend und Ver-  
sorgung Rheinland-Pfalz)

.....  
(Unterschrift)